

AZ: 547/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Erstellung einer Schlussrechnung und die Auszahlung eines erwarteten Guthabens.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Rahmen eines Stromliefervertrages bis zum 31.08.2015.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstellung der Schlussrechnung und die Auszahlung des von ihm erwarteten Guthabens in Höhe von ca. 400 EUR.

Die Beschwerdegegnerin sagte die Abrechnung mehrmals zu, versandte im Schlichtungsverfahren jedoch nur Mahnungen an den Beschwerdeführer.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin ist nach § 40 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, die Schlussrechnung innerhalb von sechs Wochen zu erstellen. Dieser Verpflichtung ist sie bisher nicht nachgekommen, obwohl die 6-Wochen-Frist für die Erstellung der Rechnung bereits deutlich überschritten ist. Die Beschwerdegegnerin ist in diesem Zusammenhang auch zur Auszahlung von sich ergebenden Rechnungsguthaben verpflichtet. Der Beschwerdeführer hat bis einschließlich August 2015 monatliche Abschlagszahlungen geleistet und angabegemäß keinen höheren Jahresverbrauch verzeichnet als ursprünglich angegeben. Zahlungsrückstände sind nicht erkennbar.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstellt bis zum 10.06.2016 eine den Anforderungen des § 40 Abs. 1 und 2 EnWG entsprechende Schlussrechnung und kehrt ein sich eventuell ergebendes Guthaben bis zu diesem Datum an den Beschwerdeführer aus. Das Mahnverfahren wird umgehend und kostenfrei für den Beschwerdeführer eingestellt.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12.05.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann